

45. Ist für das Lehnrecht die *lex curiae*, oder die *lex rei sitae* maßgebend?

III. Civilsenat. Urth. v. 10. März 1899 i. S. v. M. (Bekl.) w. G.
(Rl.). Rep. III. 342/98.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Die Feststellung, daß das lombardische Lehnrecht die *lex rei sitae* bilde, und daß das Partikularrecht die Lehnsrenewerung von den nicht besitzenden Vasallen nicht verlange, ist für das Revisionsgericht bindend, die Annahme aber, daß auch das lombardische Lehnrecht nicht mehr erfordere, unbedenklich; die Entscheidung hängt also davon ab, ob für diese Frage die *lex curiae*, oder die *lex rei sitae* maßgebend ist, eventuell ob das von den Beklagten als *lex curiae* behauptete, die Lehnsrenewerung auch der Anwärter erfordernde sächsische Lehnrecht zur *lex investitarum* gemacht ist.

Die Anwendbarkeit der *lex rei sitae* ist nicht ohne Zweifel, da das Lehnverhältnis nicht nur auf dem dinglichen Nutzungsrechte am Grundstücke, sondern auch auf den persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten des Lehnherrn und des Vasallen beruht. Es ist auch nicht ganz richtig, wenn das Berufungsgericht sich für seine Ansicht auf v. Bar (Internationales Privatrecht) beruft, in dessen 2. Auflage Bd. 1 S. 659 vielmehr einschränkend nur für das *jus cogens*, nicht für das *jus dispositivum* das örtliche Recht des Grundstückes als maßgebend anerkannt wird. Aber gerade diese Unterscheidung,

die auch von Eichhorn (Deutsches Privatrecht § 38) gemacht wird, erscheint willkürlich, da, wenn einmal das jus curiae das für das Lehn maßgebende Recht ist, seiner Anwendbarkeit, auch soweit es zwingender Natur ist, an sich kein Bedenken entgegenstehen würde. Aber diese Unterscheidung hat einen richtigen Kern, der namentlich in Schnaubert's Erläuterungen zu Böhmers „Lehnrecht“ näher ausgeführt wird. Schnaubert, ohne seine eigene Ansicht bestimmt auszusprechen, erkennt S. 65 an, daß für die feuda extra curtem, die ja allein in Frage kommen, die Mehrheit sich für die lex rei sitae erkläre; mit Recht hebt er aber auf S. 61 ff. hervor, es liege nahe, daß der Lehnherr die Anwendung der lex curiae wünsche, und daß daher diese regelmäßig die lex investiturae sein werde, die dann selbstverständlich an den zwingenden Rechtsätzen ihre Grenze fand. Auch der erkennende Senat geht davon aus, daß von der für das örtliche Recht an Grundstücken jedenfalls unbestrittenen Regel der lex rei sitae eine Ausnahme für das Lehnrecht nicht nachweisbar ist und namentlich durch das Interesse des auswärtigen Lehnherrn nicht ohne weiteres geschaffen werden konnte, daß jedoch die Aufnahme abändernder Bestimmungen in die Lehnbriefe durch dieses Interesse nahegelegt wird. Aber wie alle Abweichungen vom dispositiven Rechte, muß auch dieser Vertragswille aus dem Inhalte des Vertrages erkannt werden können. Das Berufungsgericht hat nun die Lehnbriefe, bei denen die Voreltern der Kläger beteiligt gewesen sind, eingehend geprüft und stellt fest, aus ihnen ergebe sich nicht genügend, daß abweichende Bestimmungen allgemein oder doch bezüglich der Pflicht zur Lehnerneuerung gewollt seien, und diese Auslegung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.“ . . .